

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 1 (1928)  
**Heft:** 5

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Redaktionelles u. Verlag: Fourier WEILENMANN PAUL, Zürcherstraße 21, Höngg  
 Druck und Expedition: GEBR. MOOS, Buchdruckerei, Sonneggstraße 36, Höngg. Telefon: Hott. 96.37  
 Erscheint Mitte des Monats.

## Die Stellung des Fouriers in der Einheit und seine Aufgaben.

(Hptm. E. Bieler, Q.-M. St. Gotthard-Ostfront.)

In Nr. 4 des „Fourier“ wurde über die Postulate des Fourierverbandes orientiert und festgestellt, welche Begehren bis heute in Erfüllung gegangen sind und welche noch offen stehen. Dabei wurde auf ein Referat abgestellt, welches der Unterzeichnete für eine Konferenz der Divisionskriegskommissäre und Kommandanten der Verpflegungs-Abteilungen vorzubereiten hatte. Ich muss beifügen, dass ich krankheitshalber verhindert war, an der betreffenden Konferenz teilzunehmen und deshalb dort die Stellung des Fouriers nicht persönlich vertreten konnte. Trotzdem wurde, wie aus dem Protokoll hervorgeht, über die noch offenen Punkte im Sinne der Ausführungen in Nr. 4 des „Fourier“ verhandelt und in der erfolgten Darstellung der Sachlage tritt keine Aenderung ein. Die Ausführungen decken sich übrigens genau mit einem Referat, welches sich anlässlich der Generalversammlung der Sektion II des Fourierverbandes am 12. Juni 1927 in Burgdorf gehalten hatte.

Meine Beurteilung der „Stellung des Fouriers und seine Aufgaben“ stützt sich auf persönliche Erfahrungen als Fourier im Instruktions- und Aktivdienst, sodann als dem Fourier übergeordneter fachtechnischer Funktionär (Quartiermeister), ferner als Kontrolleur der Arbeit des Fouriers in der Eigenschaft als Revisor. Die Redaktion des „Fourier“ hat mir in freundlicher Weise gestattet, ihren Ausführungen in Nr. 4 einen kurzen Auszug aus oben zitiertem Referat folgen zu lassen.

Vorerst möchte ich die Stellung des Fouriers zum Einheitskommandanten und Quartiermeister einerseits als Untergebener und andererseits zum Küchenchef als Vorgesetzter festlegen.

### I. Die gegenwärtige Ordnung.

Die Stellung des Fouriers ist umschrieben in den Vorschriften betr. den Truppenhaushalt, Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 1925 (Abänderung der Ziffern 154—164 des Dienstreglementes). Die neue Fassung der Ziffer 155 bestimmt:

„Der Einheitskommandant, in den Stäben der Rechnungsführer ist für den Haushalt der

Einheit verantwortlich. Unter seiner Aufsicht leitet der Fourier den Haushalt, führt Kasse, Kassabuch mit Belegen über Einnahmen und Ausgaben und Warenkontrolle. Der Fourier besorgt die Anschaffungen für den Haushalt, soweit dies nicht durch den Quartiermeister gemeinsam geschieht.“

Dadurch ist die Stellung des Fouriers zum Einheitskommandanten klargestellt. Auch sein Tätigkeitsgebiet ist kurz umrissen. Der Fourier ist also nicht Rechnungsführer, sondern der Funktionär des Rechnungsführers. Gegenüber vorgesetzter Kommandostelle und Verwaltung trägt jedoch der Einheitskommandant die Verantwortung. Ueber die Verantwortlichkeit und das Rückgriffsrecht des Rechnungsführers ist kürzlich in dieser Fachschrift berichtet worden. Die bezüglichen Ausführungen sind meiner Ansicht nach richtig, weshalb ich unterlassen kann, auf dieses Kapitel näher einzutreten.

Das Verhältnis zwischen Fourier und Küchenchef ist umschrieben in Ziffer 156 der Vorschriften betr. den Truppenhaushalt wie folgt:

„Der Einheitskommandant bezeichnet einen Küchenchef, welchem die nötige Kochmannschaft zugeteilt wird. Der Küchenchef ist dem Fourier unterstellt, von welchem er Weisungen und Befehle erhält. Er ist für richtige Zubereitung und rechtzeitige Bereitstellung der Speisen und Ordnung und Reinlichkeit in der Küche verantwortlich.“

Es ist also hier klar festgestellt, dass der Fourier der direkte Vorgesetzte des Küchenchefs ist. Er hat demselben Befehle zu erteilen, nach welchen der Küchenchef und sein zugeteiltes Personal zu arbeiten haben.

Ich habe hier in kurzen Zügen die gesetzliche Grundlage, worauf die Stellung des Fouriers basiert, behandelt, auf sein engeres Verhältnis zu Vorgesetztem und Untergebenem komme ich später zurück. Es sei hier darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Stellung des Fouriers während des Aktivdienstes 1914-